

Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB)

Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei Fallübergaben

vom 29. Mai 2015

Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 93 Abs. 1 StGB sollen die betreuten Personen mit der Bewährungshilfe vor Rückfällen bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

Nach Art. 372 Abs. 1 StGB vollziehen die Kantone die von ihren Strafgerichten aufgrund dieses Gesetzes ausgefallten Urteile.

Nach Art. 376 StGB richten die Kantone die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen. Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat.

Nach StPO Art. 237 Abs. 1 ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Eine der möglichen Ersatzmassnahmen ist die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden (Abs. 2 lit. d).

Die Voraussetzungen für die Fallübergaben zwischen den Kantonen sind im StGB nicht näher umschrieben. Die SKLB strebt eine einheitliche Vollzugspraxis an und empfiehlt bei Fallübergaben zwischen den Kantonen, in Ergänzung der Konkordatsrichtlinien, die nachfolgende Rechtshilfepraxis anzuwenden.

1. Grundsatz

Für die Durchführung der Bewährungshilfe sowie allenfalls den Vollzug der ambulanten Behandlungen (Art. 63 StGB) und der Weisungen (Art. 94 StGB) ist grundsätzlich der Urteilskanton zuständig.

Wohnt die verurteilte Person nicht im Urteilskanton, überträgt die zuständige Stelle des Urteilskantons die Bewährungshilfe und allenfalls eine allfällig damit verbundene ambulante Behandlung oder Weisungskontrolle im Patronat an die zuständige Stelle des Wohnkantons.

Die Übertragung dieser Aufgaben kann an einen anderen Kanton erfolgen, wenn der Auftrag so besser erfüllt werden kann, beispielsweise bei geregelter Wochenaufenthalt der zu betreuenden bzw. zu kontrollierenden Person.

Die Kontrolle der gerichtlich oder behördlich erteilten Weisungen ohne Bewährungshilfe sowie die Kontrolle von angeordneten ambulanten Behandlungen ohne Bewährungshilfe obliegt der zuständigen Behörde des Urteilskantons.

Ausnahmen von dieser Regelung können im gegenseitigen Einverständnis zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Kantone vereinbart werden.

Soziale Betreuungen gemäss Art. 96 StGB können im gegenseitigen Einvernehmen von einem anderen Kanton übernommen werden, wenn der Betreuungsauftrag so besser erfüllt werden kann.

2. Voraussetzungen

Der Betreuungsauftrag wird in Rechtshilfe übernommen, wenn:

- der Wohnsitz bzw. der Wochenaufenthalt geregelt ist;
- sich der Aufenthaltsort in einer Institution des auftragnehmenden Kantons befindet;
- die Stelle, die um Rechtshilfe ersucht, die für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Der Urteilkanton ist für die Verifizierung des Wohn- oder Aufenthaltsortes zuständig.

3. Verfahren bei Fallübergabe bzw. Fallrückgabe

3.1. Fallübergabe

Das Gesuch um Übernahme des Betreuungs- bzw. Kontrollauftrags geht schriftlich an den auftragnehmenden Bewährungsdienst oder die dafür beauftragte private Vereinigung mit folgenden Unterlagen:

- Personalien;
- Urteil, Entlassungsverfügung oder Verfügung betreffend Ersatzmassnahmen;
- aktueller Strafregisterauszug;
- relevante Unterlagen zum Auftrag wie: Zusammenfassung des bisherigen Verlaufs, Unterlagen zum Entlassungsgesuch, Hinweise auf erhöhtes Rückfallrisiko, etc.;
- psychiatrische Gutachten und/oder Therapieberichte;
- ergänzende Angaben zum Auftrag.

Der auftragnehmende Bewährungsdienst oder die dafür beauftragte private Vereinigung bestätigt die Fallübernahme schriftlich an den Urteilkanton, wenn möglich mit dem Namen der fallführenden Person.

Besondere Wünsche des Urteilkantons, wie zusätzliche Zwischenberichte oder die Kontrollhäufigkeit von Weisungen, sind von diesem speziell zu erwähnen.

3.2. Kosten

Die Kosten, die mit der Durchführung des Auftrags zusammenhängen (z. B. Kosten für Therapieberichte, Abstinenzkontrollen (sofern die betreute Person nicht in der Lage ist, diese zu übernehmen), kostenpflichtige Abklärungen, Risikobeurteilungen), werden grundsätzlich vom Urteilkanton getragen. Abweichungen davon sind zu klären und schriftlich festzuhalten.

3.3. Fallrückgabe

Die Fallrückgabe erfolgt in der Regel:

- nach Ablauf der Probezeit;
- nach Beendigung der Zusammenarbeit durch die auftragnehmende Stelle;
- oder beim Wegzug der zu betreuenden Person aus dem Kanton.

Andere Formen der Fallrückgabe sind in gegenseitiger Absprache vorzunehmen.

Gegebenenfalls wird das weitere Vorgehen, nach Rücksprache mit dem auftragnehmenden Bewährungsdienst oder der dafür beauftragten privaten Vereinigung, vom Urteilkanton entschieden, wie: die Aufhebung der Bewährungshilfe, Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Weisung, etc.

Der Urteilkanton entlastet den auftragnehmenden Bewährungsdienst schriftlich nach Beendigung der Fallführung und Eingang des Berichts.

4. Bericht

Der auftragnehmende Bewährungsdienst oder die dafür beauftragte private Vereinigung erstattet Bericht beim ordentlichen Ende der Zusammenarbeit oder wenn:

- die Zusammenarbeit nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann;
- die zu betreuende Person erneut straffällig geworden ist;
- die Weisungen nicht eingehalten werden;
- die ambulante Behandlung beendet ist oder nicht fortgesetzt werden kann;
- der Urteilstanton aus besonderem Grund um einen Zwischenbericht ersucht.

Der Bericht informiert über den Verlauf der Zusammenarbeit, die aktuelle Situation der betreuten Person sowie die Einhaltung der zu kontrollierenden Weisungen.

5. Beschlussfassung, Inkraftsetzung

Die vorliegende Empfehlung ist an der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen vom 29. Mai 2015 in Basel mit sofortiger Wirkung zur Anwendung beschlossen worden.

Der Beschluss zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei Fallübergaben vom 08. November 2005 der SKLB wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.